



# WASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMUNGEN</b>	
§ 1 Personenbezeichnungen	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck	4
§ 4 Übergeordnetes Recht	4
§ 5 Technische Vorschriften	4
§ 6 Aufgaben der WVK	5
§ 7 Anlagen der WVK	5
§ 8 Wasserbeschaffung	5
§ 9 Schutzzonen	5
§ 10 Trinkwasserqualität	5
<b>II. ÖFFENTLICHE ANLAGEN</b>	
§ 11 Öffentliche Anlagen, Bau und Unterhalt	6
§ 12 Verlegung in öffentlichem Grund	6
§ 13 Erschliessung Baugebiet	6
§ 14 Erschliessung ausserhalb Baugebiet	6
§ 15 Löscheinrichtungen	6
§ 16 Wasserzähler	7
§ 17 Ablesung Wasserzähler	7
<b>III. PRIVATE ANLAGEN</b>	
§ 18 Private Anlagen	7
§ 19 Anschlussgesuch, Baubewilligung	7
§ 20 Hausanschluss	8
§ 21 Erdung	8
§ 22 Kostentragung, Eigentum	8
§ 23 Bedienung der Schieber	8
§ 24 Hausinstallationen	8
§ 25 Systemtrennung	9
§ 26 Kontrolle von Hausinstallationen	9
§ 27 Instandhaltung	9
<b>IV. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN WVK UND WASSERBEZÜGER</b>	
§ 28 Anschlusspflicht	10
§ 29 Wasserbezüger	10
§ 30 Haftung	10
§ 31 Wasserbezug ohne Bewilligung	10
§ 32 Bauwasser	11
§ 33 Einschränkung Wasserlieferung	11
§ 34 Unerlaubte Handlungen	11

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>V. ABGABEN</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 35 Finanzierung der Wasserversorgung	12
§ 36 Mehrwertsteuer	12
§ 37 Verjährung	12
§ 38 Zahlungspflichtige	12
§ 39 Verzugszins	13
§ 40 Härtefälle, Zahlungserleichterungen	13
<b>2. Baubeitrag</b>	
§ 41 Baubeitrag	13
<b>3. Anschlussgebühr</b>	
§ 42 Anschlussgebühr, Bemessung	13
§ 43 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	13
§ 44 Sicherstellung	14
<b>4. Wasserbezugs-Gebühr</b>	
§ 45 Grundsatz	14
§ 46 Gebühren, Bemessung	14
<b>VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	
§ 47 Rechtsschutz	15
§ 48 Strafbestimmungen	15
<b>VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 49 Inkrafttreten	15
§ 50 Übergangsbestimmungen	15
Anhang I      Gebührentarif	16

---

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Klingnau folgendes

## **WASSERREGLEMENT**

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Personenbezeichnungen**

<sup>1</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### **§ 2 Rechtsform**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung Klingnau, nachstehend WVK genannt, ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde Klingnau, gemäss § 3 des Gemeindegeseztes.

#### **§ 3 Zweck**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Klingnau (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Klingnau (nachstehend WVK genannt) und den Wasserbezügeren.

#### **§ 4 Übergeordnetes Recht**

<sup>1</sup>Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **§ 5 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup>Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

## **§ 6 Aufgaben der WVK**

<sup>1</sup>Die WVK liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Sie erstellt und unterhält die dazu notwendigen Versorgungsanlagen.

## **§ 7 Anlagen der WVK**

<sup>1</sup>Die WVK umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVK dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

## **§ 8 Wasserbeschaffung**

<sup>1</sup>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugs- und -Lieferverträge abschliessen.

## **§ 9 Schutzzonen**

<sup>1</sup>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## **§ 10 Trinkwasserqualität**

<sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Wasserbezüger den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVK gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup>Die WVK sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht.

<sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Wasserbezüger in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

## **II. ÖFFENTLICHE ANLAGEN**

### **§ 11 Öffentliche Anlagen, Bau und Unterhalt**

<sup>1</sup>Alle zur Erfüllung der Aufgaben dienenden und im Eigentum der WVK stehenden Anlagen (§§ 6,7), welche nicht als private Anlagen gemäss § 18 gelten, bilden öffentliche Anlagen. Sie werden von der WVK erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein. Sie sind entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden und dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

### **§ 12 Verlegung in öffentlichem Grund**

<sup>1</sup>Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen WVK und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann die WVK beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (§ 132 BauG).

### **§ 13 Erschliessung Baugebiet**

<sup>1</sup>Die Erweiterung des Leitungsnetzes im Baugebiet erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

### **§ 14 Erschliessung ausserhalb Baugebiet**

<sup>1</sup>Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der WVK nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

### **§ 15 Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur zulässig durch die Feuerwehr oder die WVK. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVK.

<sup>2</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## **§ 16 Wasserzähler**

<sup>1</sup>Die WVK liefert für jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler, welcher der Messung des Wasserverbrauchs dient. Dieser bleibt im Eigentum der WVK. Sie bestimmt den Ort der Installation, welcher an frostsicherer und gut zugänglicher Stelle liegen muss. Den Organen der WVK ist jederzeit Zutritt zum Wasserzähler zu gewähren.

## **§ 17 Ablesung Wasserzähler**

<sup>1</sup>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WVK. Die WVK bestimmt die Ableseperiode.

<sup>2</sup>Die WVK lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten ersetzen. Der Wasserbezügler kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird eine Abweichung von mehr als 5% festgestellt, so übernimmt die WVK die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Wasserbezügler dafür aufzukommen.

<sup>3</sup>Ist der Wasserzähler nachweislich defekt, wird der Wasserverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind.

## **III. PRIVATE ANLAGEN**

### **§ 18 Private Anlagen**

<sup>1</sup>Als private Anlagen gelten der Hausanschluss, welcher von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zähler-schacht/Wasserzähler führt, und die Hausinstallationen.

### **§ 19 Anschlussgesuch, Baubewilligung**

<sup>1</sup>Für die Erstellung privater Anlagen ist dem Gemeinderat vor Beginn der Bau- und Installationsarbeiten ein schriftliches Gesuch nach Formular einzureichen. Der Gemeinderat erteilt eine Baubewilligung.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

<sup>3</sup>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

<sup>4</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

## **§ 20 Hausanschluss**

<sup>1</sup>Die WVK bestimmt Art und Lage des Hausanschlusses, überwacht dessen Erstellung und kontrolliert diesen vor dem Eindecken.

<sup>2</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Baubewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

## **§ 21 Erdung**

<sup>1</sup>Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).

<sup>2</sup>Wird die Wasserhauszuleitung mit elektrisch leitenden Materialien ausgeführt, muss ein Zwischenstück eingebaut werden, so dass eine Erdung an die Hauptwasserleitung verunmöglicht wird.

## **§ 22 Kostentragung, Eigentum**

<sup>1</sup>Bau, Unterhalt und Reparatur des Hausanschlusses mit einem Absperrschieber werden von der WVK im Einvernehmen mit und auf Kosten des Wasserbezügers ausgeführt.

## **§ 23 Bedienung der Schieber**

<sup>1</sup>Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WVK bedient werden. Die WVK lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

## **§ 24 Hausinstallationen**

<sup>1</sup>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

<sup>2</sup>Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Wasserbezüger.

<sup>3</sup>Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hausinstallationen hat durch einen ausgewiesenen Fachmann zu erfolgen. Für die technische Ausführung sind die Weisungen des SVGW massgebend. Für alle Schäden, die durch mangelhafte Installation, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse

oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Wasserbezüger.

<sup>4</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>5</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Wasserbezüger Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## **§ 25 Systemtrennung**

<sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WVK kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die WVK besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## **§ 26 Kontrolle von Hausinstallationen**

<sup>1</sup>Die WVK übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVK der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WVK weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVK zu melden. Die WVK ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Die WVK übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WVK, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

## **§ 27 Instandhaltung**

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVK festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVK berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVK berechtigt, mit geeigneten technischen Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

#### **IV. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN WVK UND WASSERBEZÜGER**

##### **§ 28 Anschlusspflicht**

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVK angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

##### **§ 29 Wasserbezüger**

<sup>1</sup>Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden mit Wasserbezug.

<sup>2</sup>Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der WVK rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

##### **§ 30 Haftung**

<sup>1</sup>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVK für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVK zugefügt werden.

<sup>2</sup>Der Wasserbezüger haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler gemessenen Verbrauchs.

### **§ 31 Wasserbezug ohne Bewilligung**

<sup>1</sup>Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVK schadenersatzpflichtig.

<sup>2</sup>Unerlaubter Wasserbezug wird den Wasserbezügern nach Schätzung der WVK in Rechnung gestellt.

### **§ 32 Bauwasser**

Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVK.

### **§ 33 Einschränkung Wasserlieferung**

<sup>1</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVK kann die WVK das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten, weitere Einschränkungen erlassen und die Wasserlieferung einschränken.

<sup>2</sup>Die betroffenen Wasserbezüger werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Wasserbezüger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der WVK besteht nicht.

### **§ 34 Unerlaubte Handlungen**

Ohne schriftliche Zustimmung der WVK sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

## **V. ABGABEN**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 35 Finanzierung der Wasserversorgung**

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Wasserbezügern

- a) Baubeiträge
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Wasserbezugs-Gebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen, angemessene Rückstellungen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Wasserbezugsgebühren gestützt auf die Entwicklung des Schweizerischen Baupreisindex jeweils auf den 1. Januar anpassen, sofern sich daraus eine Erhöhung der Gebühren von mindestens 10% ergibt.

#### **§ 36 Mehrwertsteuer**

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

#### **§ 37 Verjährung**

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### **§ 38 Zahlungspflichtige**

Zur Bezahlung der Abgaben ist der Wasserbezüger verpflichtet, dem im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### **§ 39 Verzugszins**

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein angemessener Verzugszins erhoben.

### **§ 40 Härtefälle, Zahlungserleichterungen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## **2. Baubeitrag**

### **§ 41 Baubeitrag**

<sup>1</sup>Für die wassertechnische Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb Baugebiet wird ein einmaliger Baubeitrag erhoben. Der Baubeitrag hat in der Regel den vollen Baukosten zu entsprechen. Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt.

<sup>2</sup>Die Zahlungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der wassertechnischen Erschliessung.

## **3. Anschlussgebühr**

### **§ 42 Anschlussgebühr, Bemessung**

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Anlagen der WVK wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie bemisst sich für alle Bauten nach der Bruttogeschossfläche, ermittelt nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer

<sup>2</sup>Der Ansatz ist in Anhang I festgesetzt.

<sup>3</sup>Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt der Erstellung des Hausanschlusses.

### **§ 43 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung**

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, ist die volle Anschlussgebühr zu entrichten. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet, wenn der Neubau innert 5 Jahren nach erfolgtem Abbruch realisiert ist. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 42 erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Baubeginn der zu erweiternden Flächen.

#### **§ 44     Sicherstellung**

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

#### **4.        Wasserbezugs-Gebühr**

##### **§ 45     Grundsatz**

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, erhebt die Gemeinde eine jährliche Wasserbezugs-Gebühr, welche sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

##### **§ 46     Gebühren, Bemessung**

<sup>1</sup>Die Grundgebühr bemisst sich pro Wasserzähler und Jahr.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr bemisst sich pro m<sup>3</sup> Frischwasser, welches über einen Wasserzähler bezogen wird.

<sup>3</sup>Für Bauwasser bei Neubauten, welches nicht über einen Wasserzähler bezogen wird, ist eine einmalige Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Sie bemisst sich pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche. Berechnungsgrundlage bildet § 42. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Baubeginn des Neubaus.

<sup>4</sup>Die Ansätze sind in Anhang I festgesetzt.

## **VI RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

### **§ 47 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 36 ff. kann innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Klingnau Einsprache erhoben werden

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 5001 Aarau oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des DBVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### **§ 48 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bus-senkompetenz gestützt auf § 112 Gemeindegesetz geahndet.

## **VII SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 49 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Reglement wird auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 15.06.1973 aufgehoben.

### **§ 50 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

## **ANHANG I**

### **GEBÜHRENTARIF**

#### **ANSCHLUSSGEBÜHR (§ 42)**

Ansatz Bruttogeschossfläche pro m<sup>2</sup> Fr. 30.--

#### **GRUNDGEBÜHR (§ 46)**

Pro Frischwasserzähler Fr. 150.--

#### **VERBRAUCHSGEBÜHR (§ 46)**

Pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch Fr. 1.60

#### **BAUWASSER-VERBRAUCHSGEBÜHR (§ 46)**

Ansatz Bruttogeschossfläche pro m<sup>2</sup> Fr. 2.50